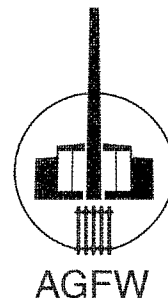


ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR WÄRME UND
HEIZKRAFTWIRTSCHAFT - AGFW - E.V.
BEI DEM VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFT E.V.



AGFW · Postfach 70 01 08 · D-60551 Frankfurt am Main

An die
ordentlichen Mitglieder der
Arbeitsgemeinschaft für Wärme
und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e.V.
bei dem VDEW

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen: To/Ge

Telefon 069 6304-4 12

Telefax 069 6304-4 58

E-Mail: a.topp@agfw.de

Datum: 19. April 2007

Gesetz zur Bekämpfung des Preissmissbrauchs, geplante Verschärfung des Kartellrechts zu Lasten der Fernwärme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundesminister Glos wollte die geplante Kartellrechtsverschärfung (Gesetz zur Bekämpfung von Preissmissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels) zunächst auch auf die Fernwärme anwenden. Die AGFW hatte dazu eine Stellungnahme erarbeitet und sie gemeinsam mit aktiven Mitstreitern aus den Mitgliedsunternehmen auf der Anhörung, in Gesprächen mit dem BMWi und dem BMU und auf Veranstaltungen vertreten. Die Bundesregierung will nun dem AGFW-Vorschlag folgen und hat die Fernwärme aus der Vorlage gestrichen, über die das Bundeskabinett am 25. April 2007 entscheiden soll.

Mit freundlichen Grüßen

AGFW e.V.
BEI DEM VDEW e.V.

Adolf Topp
Stellvertretender Geschäftsführer

Hauptgeschäftsstelle:
Postfach 70 01 08
D-60551 Frankfurt am Main

Stresemannallee 28
D-60596 Frankfurt am Main

Telefon 069 6304-1
Telefax 069 6304-391

Hauptstadtbüro:
Robert-Koch-Platz 4
D-10115 Berlin

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. (FH) Werner Lutsch

Internet-Adresse:
<http://www.agfw.de>
E-Mail-Adresse:
info@agfw.de

Anlage: Gesetzesentwurf (Auszug)

4. § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29
Energiewirtschaft**

Einem Unternehmen ist es verboten, als Anbieter von Elektrizität oder Gas (Versorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem es allein oder zusammen mit anderen Versorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, diese Stellung missbräuchlich auszunutzen, indem es

1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist, oder
2. Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten.

Kosten, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen bei der Feststellung eines Missbrauchs im Sinne des Satzes 1 nicht berücksichtigt werden. Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.“

5. In § 32c Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 und 19 bis 21“ durch die Angabe „§§ 1, 19 bis 21 und 29“ ersetzt.
6. In § 33 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
7. In der Überschrift des § 34a werden die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.
8. In § 35 Abs. 3 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004“ ersetzt.
9. In § 41 Abs. 3 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesminister für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
10. In § 42 Abs. 3 Satz 1, § 46 Abs. 4 Satz 2, § 48 Abs. 1, § 51 Abs. 2 Satz 2, § 52, § 56 Abs. 3 Satz 3, § 59 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1, § 106 Abs. 1 Satz 4 und § 127 Nr. 8 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
11. In § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 4 Satz 1 und § 66 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.